

**Satzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**

**über die Studiengebühren
für den Masterstudiengang „Public Management in International Cooperation –
Designing African-European and Intra-African Relations“**

im Studienjahrgang 2021

vom 18.02.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), sowie § 2 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) hat der Senat der Hochschule Kehl am 18.02.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors der Hochschule (§ 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG) liegt vor.

§ 1. Abweichende Festsetzung der Gebührenhöhe

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für den Masterstudiengang „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“ vom 23. Juni 2021 beträgt die Studiengebühr in dem genannten Studiengang für diejenigen Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang zum Wintersemester 2021/22 erstmals aufgenommen haben und regelhaft weiterstudieren (Kohorte 2021), 2.850,00 Euro pro Semester.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen, bleibt § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für den Masterstudiengang „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“ vom 23. Juni 2021 unberührt. Dies gilt auch für die Semester, in denen Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang zum Wintersemester 2021/22 erstmals aufgenommen hatten, das Studium nach einer Unterbrechung zusammen mit einer späteren Studienkohorte wieder aufnehmen.

§ 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft. Sie tritt zum 1. September 2023 außer Kraft.

Kehl, den 22.02.2022

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Aushang vom 22. Feb. 2022
bis 11. März 2022
zuständig: